

Auszugsweise Abschrift

aus dem Umlegungsplan von Sargenzell, Kreis Hünfeld,

- K.U. 14 -

vom 18. Juli 1951

Neugestaltung des Umlegungsgebietes

- (1) Die Neugestaltung des Umlegungsgebietes gründet sich auf den im Jahre 1949 gemäß § 44 RUO. aufgestellten Wege- und Gewässerplan. Der Wege- und Gewässerplan wurde nach Erörterung mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Verbänden sowie mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft durch die Obere Umlegungsbehörde - dem Regierungspräsident - Landeskulturstelle - in Kassel am 20. Dezember 1950 vorläufig festgestellt.
Bei der Aufstellung des Umlegungsplanes wurden einige Änderungen und Ergänzungen notwendig.
- (2) Eine etwa 21 ha große Fläche in den Feldlagen, Flur 10, "Der lange Acker" ca. 7 ha, "Vor der unteren Hardt" und "Am Stritzweg", ca 9 ha, und Flur 1 "Im Rommels" ca. 5 ha soll drainiert werden. Ein Drainageentwurf ist in Vorbereitung. Alles weitere wird durch Nachtrag zum Umlegungsplan geregelt.
- (3) Gemäß dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. 10. 1946 wurde der Plan Flur 6 Nr. 20 zwecks tlw. Unterverteilung als Gartenland für Flüchtlinge und die Pläne Flur 7 Nr. 19, 21, 23 - 25, 29 - 33 als Bauland in das Eigentum der Gemeinde überwiesen.
Zur Auflockerung der Ortslage erhalten Ord. Nr. 9 und 33 eine Planabfindung in zur Bebauung geeignetem Gelände.
- (4) In den folgenden §§ 10 bis 18 und 20 sind die Ergebnisse des Umlegungsplanes, insbesondere die Neueinteilung des Umlegungsgebietes und die Regelung der Rechtsverhältnisse nachgewiesen.
- (5) Die neuen Grundstücke (Landabfindungen sowie gemeinschaftliche und andere öffentliche Anlagen) und deren Eigentümer sind

sind im § 20 aufgeführt. Für die Lage und Begrenzung der Grundstücke sind die im Umlegungsverfahren errichteten und beibehaltenen Grenzzeichen, sowie die Zuteilungskarte (§ 1 Abs. 4) und ihre Unterlagen maßgebend.

- (6) Im Nachweis der neuen Grundstücke (§ 20) sind auch die Geldausgleiche zur Ergänzung der Landabfindung nach § 48 Abs. 4 der RUC. angegeben. Kapitalisierungsfaktor ist die Zahl 80.

§ 10

W e g e .

- (1) Die in dem Nachweis der neuen Grundstücke (§20) unter der Ord. Nr. 1 a, 60^Ia, 63^{IV}, 66^Ia und 67^Ia aufgeführten Wege werden als gemeinschaftliche öffentliche Anlagen ausgewiesen. Für sie gelten folgende Festsetzungen:
- I. Zweckwidmung und Benutzung
- (2) Nach der Zweckwidmung der neuen Wege werden ausgewiesen:
- 1.) Straßen (Landstraßen I. und II. Ordnung),
 - 2.) Verbindungswege
 - 3.) Ortswege
 - 4.) Verbindungswege für Fußgänger, zugleich Wirtschaftswege
 - 5.) Wirtschaftswege
- } für den allgemeinen Verkehr, zugleich Wirtschaftswege
- (3) Für die Benutzung der Wege sind die in § 20 angegebenen Zweckwidmungen und die nachstehenden Festsetzungen maßgebend.

- (4) Die Wege Flur 5 Nr. 20, Flur 6 Nr. 15, 21, 27 und 28, Flur 7 Nr. 48 - Ord. Nr. 1a - dienen dem unbeschränkten Fußgängerverkehr nur soweit, als es der Zweckbestimmung der Grundstücke Flur 6 Nr. 26 - Ord. Nr. 1 - als Turn- und Spielplatz und Flur 6 Nr. 25 - Ord. Nr. 49^I - als Sportplatz entspricht.
- (4a) Weg Flur 2 Nr. 45 wurde im gemeinsamen Eigentum für Ord. Nr. 15^I als Privatweg ausgewiesen.
- (5) Die Benutzung der Wirtschaftswege ist - soweit nicht in diesem § 10 etwas anderes festgesetzt wird - nur den Teilnehmern im vorliegenden Umlegungsplan gestattet, und zwar als Fußwege unbeschränkt, im übrigen nur zur Bewirtschaftung der neuen Grundstücke und als Triftwege zum Treiben von Vieh, Viehherden dürfen auf Wirtschaftswegen, deren Kronenbreite weniger als 5 m beträgt, nur mit Genehmigung des Wegeeigentümers und unter Beachtung der von ihm etwa gegebenen besonderen Anweisungen getrieben werden. Das Wenden mit Wirtschaftsgerät ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Wegegrundstücke und die Seitengräben, Querrinnen und andere besondere Anlagen in ihnen nicht beschädigt werden. Die Wege Flur 11 Nr. 11 Und 12/5 dürfen als Wirtschaftswege auch zur Benutzung der Grundstücke benutzt werden, die außerhalb des Umlegungsgebietes in der angrenzenden Feldlage "In der Hardt" der Gemarkung Hünhan liegen. Die Benutzung ist nicht auf Teilnehmer beschränkt.
- (6) Der Eigentümer eines Wirtschaftsweges kann dessen Benutzung gestatten:
- a) zur Bewirtschaftung von Grundstücken eines Teilnehmers, die außerhalb des Umlegungsgebietes liegen,
 - b) zur Viehweide, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Benutzung nicht beeinträchtigt wird und

die angrenzenden Grundstücksbesitzer nicht geschädigt werden,

- c) zum Betriebe von Unternehmen, die eine stärkere Inanspruchnahme des Weges als zu landwirtschaftlichen Zwecken, erfordern.

In allen drei Fällen kann er die Gestattung von einer Gegenleistung abhängig machen. Ferner ist die Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen erforderlich, wenn dieser ein anderer als der Wege-eigentümer ist.

II. Ausbau

- (7) Die im Absatz 2 unter 2 - 5 genannten Wege sind von der Teilnehmergeinschaft unter Leitung der Umlegungsbehörde hergestellt bzw. noch herzustellen, soweit dies erforderlich ist. Die Umlegungsbehörde bestimmt auch die Art des Ausbaues.

III. Unterhaltung

- (8) Die Unterhaltung der Wege entsprechend ihrer Zweckbestimmung liegt vom Zeitpunkt ihrer Übergabe ab (§ 45 Abs. 1 RUO.) den Eigentümern ob, sofern nicht in § 20 ein anderer Unterhaltungspflichtiger angegeben ist.
- (9) Die Gemeinde Sargenzell hat zur Pflege der von ihr zu unterhaltenden Wege einen Wärter anzustellen und ein Schauamt zu bilden. Das Schauamt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsteher, dem Ortslandwirt und je einem Vertreter aus der Gruppe der größeren, mittleren und kleineren Grundbesitzer. Das Schauamt hat den ordnungsmäßigen Zustand der Wege durch Schau zu überwachen. An den Schauen

hat

hat auch der Wegewärter teilzunehmen, der Kreisbaubeamte ist einzuladen. Die Schauen sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahre - im Frühjahr und im Herbst - auszuführen. Das Ergebnis der Schau ist niederzuschreiben, die Niederschrift ist zu den Gemeindeakten zu nehmen und eine Abschrift davon der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

IV. Nebennutzungen

- (10) Alle aus den gemeinschaftlichen Anlagen - Wege, Gräben usw. (z. B. durch Verpachtung der Grasnutzung) aufkommenden Gelder sind zur Unterhaltung der Wege und Wasserläufe zu verwenden.

V. Besondere Anlagen in den Wegen

- (11) In den Wegen werden einige vorhandene besondere Anlagen mit und ohne Veränderung beibehalten und eine Anzahl besonderer Anlagen hergestellt, für die folgende Bestimmungen gelten:

A. Befestigung der Bankette und Fahrbahnen

- (12) In den Landstraßen werden die Bankette an den Stellen, die an der Einmündung von Wegen liegen oder als Zu- oder Abfahrt für einzelne Grundstücke benutzt werden, im Anschluß an die Steinbahn mit Steinbefestigungen versehen; die dort bereits vorhandenen Steinebefestigungen werden nötigenfalls ergänzt. Für die Bankettbefestigungen an den Wegeeinmündungen gelten dieselben Bestimmungen über die Herstellung und Unterhaltung, wie für die einmündenden Wege. Die Bankettbefestigungen an den neuen Grundstücken werden von den Eigentümern dieser Grundstücke oder auf deren Kosten hergestellt und sind künftig auch von diesen Eigentümern zu unterhalten. Die Bankette dürfen nur an diesen befestigten Stellen befahren werden.

- (13) Außerdem werden im Anschluß an diese Bankettbefestigungen an den Wegeeinmündungen die Fahrbahnen der einmündenden Wege auf eine im Einzelfalle zu bestimmende Länge und Breite ebenfalls mit einer Steinbefestigung versehen. Soweit eine solche bereits vorhanden ist, wird sie beibehalten und nötigenfalls ergänzt. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der einmündenden Wege erstreckt sich auch auf die Unterhaltung dieser Fahrbahnbefestigungen.

B. Sonstige besondere Anlagen in den Wegen

- (14) Die übrigen besonderen Anlagen, und zwar hauptsächlich Seitengräben und Durchlässe, dienen entweder
- a) der zweckmäßigen Ausgestaltung des Wege- und Gewässernetzes oder
 - b) der Verbindung neuer Grundstücke mit Wegen.
- (15) Die besonderen Anlagen zu a) u. in den Landstraßen vorhandenen Anlagen zu b) werden nach beendetem Ausbau mit den vorgeschriebenen oder üblichen Zeichen oder Bezeichnungen in die Zuteilungskarte eingezeichnet, für die Durchlässe und sonstigen Überbrückungen werden auch die lichten Weiten angegeben.
- (16) Für die Benutzung der Anlagen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen sowie aus den Angaben in der Zuteilungskarte ergibt. Für die Anlagen zu a) gelten wegen der Herstellung und Unterhaltung dieselben Bestimmungen wie für die einmündenden Wege, denen sie dienen. Die Unter b) bezeichneten Anlagen werden von den Eigentümern der beteiligten Abfindungsgrundstücke hergestellt und sind auch von

diesen

diesen Eigentümern zu unterhalten. Zur Unterhaltung der Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen gehört auch, daß sie offen gehalten und daß die oberhalb und unterhalb anschließenden Gewässer auf eine Länge von mindestens je zwei Meter geräumt werden.

C.

(17) Soweit nach den Festsetzungen unter A und B ein anderer als der Wegeeigentümer zur Unterhaltung einer Anlage verpflichtet ist, gelten im einzelnen noch folgende Bestimmungen:

- a) Der Wegeeigentümer hat die Anlage zu dulden und ihre Unterhaltung zu gestatten, ohne für diese Duldung oder Gestattung besondere Verpflichtungserklärungen oder Leistungen verlangen zu können.
- b) Sind mehrere Eigentümer zur Unterhaltung derselben Anlage verpflichtet, so liegt ihnen die Unterhaltung gemeinschaftlich ob, und zwar, falls es sich um die Verbindung von Wegen untereinander handelt, zu gleichen Teilen, falls es sich um die Verbindung neuer Grundstücke mit Wegen handelt, nach Verhältnis der Flächengröße der ersteren.
- c) Der zur Unterhaltung eines Weges Verpflichtete kann aus Gründen des Wegebaues bestimmen, wann und wie die Unterhaltungsarbeiten an den besonderen Anlagen in diesem Wege auszuführen sind. Die zur Unterhaltung der besonderen Anlagen Verpflichteten haben diese Anordnungen zu befolgen. Sie haben auch den Wegeunterhaltungspflichtigen schadlos zu halten, wenn er für Mängel der besonderen Anlagen oder ihrer Unterhaltung haftbar gemacht wird.
- d) Die zur Unterhaltung der Anlage Verpflichteten dürfen diese Anlagen nur mit Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen verändern oder verlegen;

eine

eine Veränderung oder Verlegung, die aus Gründen des Wegebaues oder zur Erhaltung der Vorflut erforderlich wird, haben sie auf ihre Kosten vorzunehmen. Sollte eine Anlage dauernd-entbehrlich werden so hat der Unterhaltungspflichtige auf seine Kosten zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

- e) Die Grundbesitzer haben die von Landstraßen I. und II. Ordnung nach ihren Grundstücken angelegten und gebauten Abfahrten nach Anweisung des Straßenunterhaltungspflichtigen bzw. des von ihm Beauftragten ordnungsmäßig zu unterhalten.

§ 11

Sonstige wegerechtliche Festsetzungen

- (1) Außer den Wegen dienen dem Aufschluß der neuen Grundstücke des Umlegungsgebietes noch folgende Festsetzungen:

I. Benutzung von Grenzwegen

Der im Eigentum der Gemeinde Hünhan, außerhalb des Verfahrensgebietes liegende Weg, Gemarkung Hünhan Flur 4 Nr. 100 darf zur Bewirtschaftung der an ihn grenzenden innerhalb des Umlegungsgebietes liegenden Grundstücke benutzt werden. Insoweit sind auf diesem Weg die Festsetzungen im § 10 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

II. Benutzung von Wegen außerhalb des Umlegungsgebietes

Fällt aus.

Gewässer

- (1) Die in dem Nachweis der neuen Grundstücke (§ 20) unter der Ord. Nr. 1 b aufgeführten Gewässer werden als gemeinschaftliche öffentliche Anlagen ausgewiesen. In dem Nachweis ist auch die Art der einzelnen Gewässer nach dem Preussischen Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuss. Gesetzsammlung S. 253) bezeichnet.
- (2) Die der Gemeinde Sargenzell - Ord. Nr. 1 b - überwiesenen Gewässer enthalten in ihren Flurstücksgrenzen den Wasserlauf und zugleich die gegenüberliegenden Ufergrundstücke.
- (3) Für die Gewässer gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften - insbesondere das Preuß. Wassergesetz - und die nachstehenden Festsetzungen:

I. Benutzung

- (4) Die Böschungen der Gewässer dürfen weder beweidet noch beim Wenden mit Wirtschaftsgerät durch das Zugvieh betreten werden.

II. Ausbau

- (5) Alle Gewässer sind von der Teilnehmergeinschaft unter Leitung der Umlegungsbehörde herzustellen, soweit dies erforderlich ist.

III. Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer

- (6) Die Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer liegt dem Eigentümer ob. Die §§ 134 bis 139 und 144 bis 146 des Preuß. Wassergesetzes finden Anwendung.

IV. Besondere Anlagen in den Gewässern

- (7) In den Gewässern werden einige besondere Anlagen mit und ohne Veränderung beibehalten und eine Anzahl neuer

besonderer

besonderer Anlagen hergestellt, die entweder

a) der zweckmäßigen Ausgestaltung des Wege- und Gewässernetzes oder

b) der Verbindung von neuen Grundstücken mit Wegen oder von Grundstücks-Teilen untereinander dienen.

(8) Die besonderen Anlagen zu a) werden nach beendetem Ausbau mit den vorgeschriebenen oder üblichen Zeichen oder Bezeichnungen in die Zuteilungskarte eingezeichnet, für die Durchlässe und sonstigen Überbrückungen werden auch die lichten Weiten angegeben.

(9) Für die Benutzung, Herstellung und Unterhaltung der Anlagen zu a) und b) gelten die Festsetzungen im §10 Abs. 15 und 17 entsprechend, nach der Schlußfeststellung (§ 145 RUO.) auch die wassergesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Sonstige wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Außer den Gewässern dienen der Ordnung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten noch folgende Festsetzungen:

(1) Entwässerung der Wegeseitengräben

Die Seitengräben der Wege dienen zugl. der Vorflut für andere Wegeseitengräben, die in sie einmünden, und für sonstige künstliche Wassereinleitungen, die in diesem Umlegungsplan ausdrücklich festgesetzt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung erstreckt sich auch auf die Erhaltung dieser Vorflut.

(2)

(2) Wasseraufnahmen

Die jeweiligen Eigentümer der im folgenden Verzeichnis aufgeführten Grundstücke sind verpflichtet, in diese das Wasser aufzunehmen, das ihm durch die daselbst näher bezeichneten Anlagen zugeführt wird.

Aufnahmepflichtige Grundstücke			Angabe der Zuleitungsanlage nach ihrer Lage in den Grundstücken		
Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Flur	Flurstück	Ord. Nr.
10	8	15	10	3	1 a Wegeseiten- graben

(3) Dränage

Die Bestimmungen über die vorgesehenen Dränungen (§ 9 Abs. 2) werden, falls dieselben im Zusammenhang mit der vorliegenden Umlegung zur Ausführung kommen, durch Nachtrag festgesetzt.

§ 14

Eigentumsbeschränkungen im gemeinschaftlichen
Interesse der Teilnehmer oder im sonstigen
öffentlichen Interesse.

I. Gemeinschaftliche Anlagen

- (1) Die in das Eigentum der Gemeinde Sargenzell - Ord. Nr. 1 überwiesenen Grundstücke Flur 6 Nr. 26 - Spiel- und Turnplatz und Nr. 20 - Steinbruch - werden als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen.
- (2) Diese Anlagen dürfen gemäß der angegebenen Zweckbestimmung (§ 9 Ziff. 3) von allen Einwohnern der Gemeinde Sargenzell benutzt werden, jedoch nur für den Bedarf der eigenen Wirtschaft. Aus dem Steinbruch (6/20) dürfen auch Baustoffe für die Ausbesserung der Wege und Gewässer entnommen werden. Zum erstmaligen

maligen Ausbau der Wege- und Wasserläufe ist die Teilnehmergemeinschaft berechtigt, aus dem Flurstück Flur 6 Nr. 20 (Steinbruch) das erforderliche Material unentgeltlich zu entnehmen. Die Gemeinde Sargenzell ist befugt, die Art der Benutzung im einzelnen zu ordnen; sie hat ihn zur Benutzung zweckentsprechend herzustellen und zu unterhalten und kann für Verwaltung und Unterhaltung Gebühren und Beiträge erheben.

II. Wasserleitung

- (3) Zur Wasserversorgung der Gemeinde Sargenzell ist im Umlegungsgebiet eine dieser Gemeinde gehörende Wasserleitung geplant. Der dazugehörende Hochbehälter soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flur 10 Nr. 10 - Ord. Nr. 1 - errichtet werden.
- (4) Die jeweiligen Eigentümer der von der zu bauenden Wasserleitung berührten Grundstücke haben die Rohrleitung und die sonstigen Anlagen sowie auch deren Beaufsichtigung, Bedienung und Unterhaltung in ihren Grundstücken zu dulden, und zwar gegen Ersatz des dadurch entstehenden Schadens.

III. Starkstromleitungen

Das Umlegungsgebiet wird von einer Starkstromleitung von Osten nach Westen und von Süden nach Norden überzogen. Die Belastungen der betr. Grundstücke sind im Teilnehmernachweis in Spalte 12 eingetragen.

§ 15

Festsetzung mit der Wirkung von Gemeindegesetzungen

Die in den §§ 10 bis 14 getroffenen Festsetzungen mit Ausnahme der in den §§ 10, II, § 11 I. und § 13 (Ziffer 2 und 3), § 14 I/II haben gemäß § 61 Absatz 4 RUO. die Wirkung von Gemeindegesetzungen.

§ 16

Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der neuen Grundstücke

I. Im Grundbuch eingetragene alte Belastungen.

- (1) Die in Spalte 11 der Teilnehmerschein aufgeführten Belastungen werden aufgehoben.
- (2) Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen auf die neuen Grundstücke über und zwar entweder gemäß Spalte 12 der Teilnehmerschein oder auf Grund der in den Teilnehmerscheinen vorgenommenen Gegenüberstellung der alten und neuen Hofgrundstücke sowie der dort in Spalte 4 eingetragenen Bruchteile des Wertes der übrigen Abfindung.
- (3) Die Belastungen sind in der Zuteilungskarte eingezeichnet, soweit das nach ihrer Art möglich ist.

II. In das Grundbuch neu einzutragende Belastungen

- (5) Die in den Spalten 13 der Teilnehmerschein aufgeführten Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der in dem folgenden Verzeichnis angegeben ist. Die Belastungen sind in der Zuteilungskarte dargestellt, soweit dies nach der Art der Belastungen möglich ist. Sie sind mit dem Range v o r allen in den Abteilungen II und III des Grundbuches bereits bestehenden Eintragungen einzutragen.

[illegible]

[illegible]

III.

- (5) Alle in der Feldmark und der Ortslage des Umlegungsgebietes bisher bestehenden im Grundbuch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten, werden, soweit nicht durch den Umlegungsplan im einzelnen besondere Festsetzungen getroffen worden sind, aufgehoben.

IV. Wasserbucheintragungen

- (6) In den Wasserbüchern sind für das Umlegungsgebiet keine Rechte eingetragen.

§ 17

Veränderung der Gemeindebezirksgrenzen

- (1) Die Grenzen zwischen dem Gemeindebezirk Sargenzell und den Gemeindebezirken Hünfeld, Nüst, Rückers und Hünhan werden zur Erreichung der Ziele der Umlegung in Anpassung an die Neueinteilung des Umlegungsgebietes geändert.
- (2) Das aus den einzelnen Gemeindebezirken zum Umlegungsgebiet gehörenden alten Grundstücke sind aus dem Flächennachweis und die aus dem Umlegungsbezirk aus den einzelnen Gemeindebezirken überwiesenen neuen Grundstücke sind aus dem Flurstücksverzeichnis ersichtlich.

Danach

Danach ergibt sich:

	Fläche	Wertverhältnis	
	ha ar qm	1/1	1/100
<u>Gemeindebezirk Hünfeld</u>			
Alte Grundstücke	22 16 37	361	83
Neue Grundstücke	22 17 66	341	41
Mithin für Gemeinde- bezirk Hünfeld		Abgang 20	42
Zugang	0 01 29		
<u>Gemeindebezirk Nüst</u>			
Alte Grundstücke	13 58 70	125	97
Neue Grundstücke	12 87 69	127	41
Mithin für Gemeindebezirk Nüst		Zugang 1	44
Abgang	71 01		
<u>Gemeindebezirk Rückers</u>			
Alte Grundstücke	2 07 17	50	16
Neue Grundstücke	3 08 51	75	79
Mithin für Gemeinde- bezirk Rückers			
Zugang	1 01 34	25	63
<u>Gemeindebezirk Hünhan</u>			
Alte Grundstücke	50 70	-	-
Neue Grundstücke	51 40	-	-
Mithin für Gemeinde- bezirk Hünhan			
Zugang	70	-	-

- (3) Das Einverständnis der zuständigen Kommunal-
aufsichtsbehörde zu den Grenzänderungen ist
beantragt.

§ 18

K o s t e n

(1) Von den Beteiligten sind folgende Umlegungskosten aufzubringen:

- a) ein Anteil an den Verfahrenskosten, der dem Lande Hessen zu den Kosten der Umlegungsbehörden zu erstatten ist.
- b) Ausführungskosten für die der Teilnehmergeinschaft unmittelbar zur Last fallenden Aufwendungen.

I. Fläche für den Anteil an den Verfahrenskosten.

2. Die Gesamtfläche des Umlegungsgebietes beträgt nach dessen Neuberechnung

(§ 1) 356,3806 ha

Hiervon sind abzusetzen:

Die nur zur Vereinfachung der
Messungsarbeiten einbezogenen

Flächen (§ 8 Abs. 3) 18,4232 Ha

Mithin beträgt die Umlegungsfläche,

für die Verfahrenskosten zu er-

statten sind 337,9574 ha

Von der Teilnehmergeinschaft bleibt

danach an das Land Hessen ein Anteil

an den Verfahrenskosten zu erstatten für 337,9574 ha.

(3) Der Einnahmeüberschuß aus den Geldausgleichen für Mehr- und Minderzuteilungen an Land (§ 20) ist zur Deckung der Umlegungskosten zu verwenden.

II. Allgemeine Beiträge

Zu den nicht durch Entschädigungen nach Abschn. I sowie durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gedeckten

Umlegungs-

Umlegungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach dem Wertverhältnis der neuen Grundstücke zu leisten. Die in § 8 Absatz A 3 a - d festgelegten Befreiungen von Abzügen gelten auch für die Beiträge zu den Umlegungskosten.

§ 19

- (1) Nach Abschluß des Umlegungsverfahrens werden dem Bürgermeister von Sargenzell zur Aufbewahrung übersandt:
- a) Abdrucke der Katasterpläne mit der neuen Feldeinteilung. In diese sind auch die nach den §§ 10 bis 13 in der Zuteilungskarte nachzuweisenden besonderen Anlagen nachgetragen,
 - b) ein Verzeichnis der sämtlichen neuen Grundstücke,
 - c) eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Umlegungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch, in das Liegenschaftskataster oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
 - d) eine Abschrift der Schlußfeststellung.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann sie einsehen.

Dienstordnung für den Wegewärter.

Der von dem Gemeindevorstande angestellte Wegewärter hat für die ordnungsmäßige Unterhaltung und Verbesserung der Wirtschaftswege und Gewässer zu sorgen. Er ist der Aufsicht des Bürgermeisters unterstellt und hat im einzelnen folgende Obliegenheiten:

1. Der Wegewärter hat, mit Hacke und Schaufel versehen, die Gemarkung, namentlich nach starken Regengüssen und Schneeschlag, fleißig zu begehen und alle Schäden möglichst sogleich zu beseitigen. Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung gehört insbesondere das Einebnen von Gleisen und Schlaglöchern, das Abstellen des Wassers von den Wegen durch Herstellen von Abweisern und Räumen der vorhandenen Quermulden (siehe auch § 7 der Ausführungsbestimmungen der Zusammenlegungssache), Befestigung der Böschungen an Wegen und Gräben durch Rasendeckung, Faschinen oder Stecklinge, Befestigen der Grabenschlen durch Stickungen, Steinpackungen, Rasen, Faschinen, Flechtsäume oder Pfahlwände, Räumung der Gräben und Durchlässe.

2. Dem Wegewärter wird auch die Aufsicht über die ordnungsmäßige Unterhaltung der natürlichen Wasserläufe dritter Ordnung übertragen, soweit nach dem Umlageverfahren die Gemeinde, die Anlieger oder eine Genossenschaft unterhaltungspflichtig sind.

Alle wahrgenommenen Mängel in der Unterhaltung sind dem Bürgermeister zur Meldung an die Wasserpolizeibehörde (Landrat) schriftlich anzuzeigen, was im Tagebuche (siehe Ziffer 10) zu vermerken ist.

Bei den von der Gemeinde zu unterhaltenden natürlichen Wasserläufen und Gräben hat der Wegewärter alle Schäden selbst auszubessern und notwendige Räumungen vorzunehmen oder dem Bürgermeister nach Ziffer 3 Anzeige zu erstatten.

3. Sollten größere Schäden, z. B. erhebliche Rutschungen an Böschungen, Uferbrüche, Auskolkungen und dergleichen entstehen, deren Ausbesserung der Wegewärter allein nicht bewältigen kann, so ist hiervon sofort dem Gemeindevorsteher Anzeige zu machen, damit dieser dem Wegewärter die nötigen Hilfsarbeiter begeben oder die Leistung von Hand- und Spanndiensten veranlassen kann. Die Anzeige ist in dem Tagebuche (siehe Ziffer 10) zu vermerken. Die Lohnliste der aus einem solchen Anlasse verwendeten Arbeiter hat der Wegewärter aufzustellen und deren Richtigkeit zu bescheinigen.

4. Dem Wegewärter kann auch die Aufsicht über die Besteinung, Beschotterung oder Bekiesung längerer Wegestrecken und dergleichen übertragen werden. Hierfür steht ihm nur dann eine besondere Vergütung zu, wenn der Dienstvertrag eine solche vorsieht.

5. Der Wegewärter hat bei einseitiger Benutzung breiter Wirtschaftswege die ausgefahrenen Gleise in geeigneter Weise zu sperren, um so auch die Benutzung des übrigen Teiles der Fahrbahn zu erzwingen. Er hat ferner jede widerrechtliche Benutzung von Wirtschaftswegen zur Holzabfuhr oder zum Betriebe von Steinbrüchen, Gruben, Ziegeleien, Fabriken und dergleichen dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen, damit dieser die polizeiliche Sperrung durch Errichtung von Warnungstafeln und gegebenenfalls Bestrafung wegen widerrechtlicher Benutzung von Wegen veranlassen kann.

Wird ein untergeordneter Wirtschaftsweg, der nur zur Bewirtschaftung der angrenzenden Planstücke bestimmt ist, durch landwirtschaftliche Fahren nach oder von weiter entfernt liegenden Grundstücken beschädigt oder seine Unterhaltung erheblich erschwert, so ist auch dies wegen polizeilicher Einschränkung der Benutzung des Weges anzuzeigen.

Jede Anzeige ist im Tagebuch (siehe Ziffer 10) zu vermerken.

Die Beschädigung oder Vernichtung der zur Sperrung dienenden Vorrichtungen wird nach dem Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880, in der Fassung vom 21. Januar 1926 (Preuß. Ges.S. S. 63) § 26 Ziffer 4 mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

6. Der Wegewärter hat darauf zu halten, daß die bei der Zusammenlegung ausgesteinten Grenzen der Anlagen von den Anliegern eingehalten und daß namentlich die Wege nicht durch Einackern verschmälert werden (vergl. § 26 Ziffer 3 aao. und § 274 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches). In Zweifelsfällen hat er die dem Auszug aus dem Umlegungsplan beigelegten Abdrucke der Flurkarten mit der neuen Feldeinteilung einzusehen.

Zu widerhandlungen sind dem Bürgermeister anzuzeigen.

7. Der Wegewärter ist verpflichtet, jeden zur Anzeige zu bringen, der Wirtschaftswege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert, z. B. durch Ablagerung von Holz, Steinen, Erde, durch Zerstörung der Böschungen bei der Bestellung oder durch Behüten usw. (vergl. § 26 Ziffer 1 aao.).

8. Er hat darauf zu achten, daß bei nachträglich ausgeführten Dränierungen die Ausmündungen in Flutgräben und ganz besonders die Einleitungen in Sammelstränge, die von der Gemeinde zu unterhalten sind und in der unter Ziffer 6 der erwähnten Karte dargestellt sind, nur unter seiner Aufsicht ausgeführt werden.

Zu widerhandlungen sind anzuzeigen.

9. Der Wegewärter hat an den von der Schaukommission vorzunehmenden Schauen im Frühjahr und Herbst teilzunehmen.
10. Er hat ein formblattmäßiges Tagebuch zu führen, in das für jeden Kalendertag die von ihm geleisteten Arbeiten nach Stunden einzutragen sind.
Das Tagebuch ist dem Gemeindevorsteher jeden Monat zweimal zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.